



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 33/2020/2021 3. LIGA

14.01.21 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.01.2021 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der 1. FC Saarbrücken e. V. wird wegen neun Fällen eines unsportlichen Verhaltens gem. §§ 12a Nr. 4.1, 12b DFB-Spielordnung, begangen durch neun rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken e. V.

#### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen neun Fällen eines unsportlichen Verhaltens durch Missachtung der U23-Einsatzregel eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 35.000 Euro beantragt. Dem Antrag hat der 1. FC Saarbrücken dem Grunde nach zugestimmt und dabei um Reduzierung der Geldstrafe gebeten, da der Klub aufgrund der Corona-Pandemie und gesunkenen Sporthilfeleistungen erhebliche finanzielle Einschnitte erleide.

Grundsätzlich ist an den Erwägungen des Kontrollausschusses zur rechtlichen Bewertung und zum Strafmaß nichts auszusetzen. Die beantragte Gesamtgeldstrafe ist angesichts der fortgesetzten schwerwiegenden Verfehlungen des 1. FC Saarbrücken angemessen und gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der Angaben des Klubs erschien allerdings eine moderate Reduzierung der Geldstrafe vertretbar. Dabei geht das Sportgericht davon aus, dass der 1. FC Saarbrücken - wie auch viele andere Vereine im Profifußball und andere gesellschaftliche Gruppen - durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Der Verlust von Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Fördermitteln sowie die erhöhte Strafempfindlichkeit lassen hier ausnahmsweise eine Herabsetzung der Geldstrafe zu.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Direktion Recht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -  
gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e. V.

16.12.2020

### **Per E-Mail**

#### **Anzahl an „U23-Spielern“ auf den Spielberichtsbögen der ersten neun Meisterschaftsspiele des 1. FC Saarbrücken in der 3. Liga der Spielzeit 2020/2021**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Saarbrücken e. V. wird wegen neun Fällen eines unsportlichen Verhaltens gem. §§ 12a Nr. 4.1, 12b DFB-Spielordnung, begangen durch neun rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken e. V.

Der Antrag stützt sich auf die Angaben in den Spielberichten sowie der Spielberechtigungsliste des 1. FC Saarbrücken, vom DFB an den 1. FC Saarbrücken übermittelte Informationen, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FC Saarbrücken.

### **Ergänzende Begründung:**

#### **I.**

Gemäß § 12a Nr. 4.1 der DFB-Spielordnung müssen sich auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschaftsspiels einer ersten Mannschaft in der 3. Liga unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler befinden, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („U23-Spieler“).

Bei den ersten neun Meisterschaftsspielen des 1. FC Saarbrücken in der 3. Liga der Spielzeit 2020/2021 befanden sich, entgegen dieser Vorgabe, jeweils nur drei solcher U23-Spieler auf dem Spielberichtsbogen.

1. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem VfB Lübeck und dem 1. FC Saarbrücken am 19.09.2020 in Lübeck gehörten mit Nicklas Shipnoski, Jayson Breitenbach



und Minos Gouras lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Das Spiel endete 1:1 unentschieden (Fall 1).

2. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und dem F.C. Hansa Rostock am 26.09.2020 in Völklingen gehörten mit Nicklas Shipnoski, Jayson Breitenbach und Minos Gouras lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 2:0 gewonnen (Fall 2).
3. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und dem Halleschen FC am 04.10.2020 in Saarbrücken gehörten mit Nicklas Shipnoski, Rasim Bulic und Jonas Singer lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 4:0 gewonnen (Fall 3).
4. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und der SpVgg Unterhaching am 18.10.2020 in Saarbrücken gehörten mit Nicklas Shipnoski, Jayson Breitenbach und Lukas Schleimer lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 2:1 gewonnen (Fall 4).
5. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem 1. FC Saarbrücken am 21.10.2020 in München gehörten mit Nicklas Shipnoski, Jayson Breitenbach und Lukas Schleimer lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 2:1 gewonnen (Fall 5).
6. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und dem SC Verl am 25.10.2020 in Saarbrücken gehörten mit Nicklas Shipnoski, Lukas Schleimer und Jayson Breitenbach lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 1:2 verloren (Fall 6).
7. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem KFC Uerdingen und dem 1. FC Saarbrücken am 31.10.2020 in Düsseldorf gehörten mit Nicklas Shipnoski, Jayson Breitenbach und Lukas Schleimer lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 0:1 verloren (Fall 7).
8. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem MSV Duisburg und dem 1. FC Saarbrücken am 04.11.2020 in Duisburg gehörten mit Nicklas Shipnoski, Jayson Breitenbach und Lukas Schleimer lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 3:2 gewonnen (Fall 8).
9. Bei dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und der SG Dynamo Dresden am 07.11.2020 in Saarbrücken gehörten mit Nicklas Shipnoski, Jayson Breitenbach und Lukas Schleimer lediglich drei „U23-Spieler“ im vorgenannten Sinne dem 18-köpfigen Aufgebot des 1. FC Saarbrücken an. Der 1. FC Saarbrücken hat das Spiel mit 2:1 gewonnen (Fall 9).



Neben den vorgenannten jeweils drei Spielern wurde in allen neun Fällen Spieler Marin Sverko mit dem Vermerk „U23“ im Spielberichtsbogen im DFBnet aufgeführt und damit systemseitig als vierter Spieler den relevanten U23-Spielern zugerechnet. Spieler Sverko verfügt jedoch neben der deutschen auch über die kroatische Staatsangehörigkeit und wurde bereits in Pflichtspielen der U17, U19 und U21-Auswahl des Kroatischen Fußball-Verbandes eingesetzt.

## II.

Der 1. FC Saarbrücken hat in den vorgenannten neun Fällen jeweils schuldhaft gegen § 12a Nr. 4.1 DFB-Spielordnung verstoßen. Entgegen dieser Vorschrift befanden sich statt der erforderlichen vier jeweils lediglich drei Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und am 30.06.2020 das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten („U23-Spieler“), auf dem Spielberichtsbogen.

Der vierte systemseitig mit dem Vermerk U23 versehene Spieler, Marin Sverko, ist aufgrund seiner Einsätze in Pflichtspielen der kroatischen U17, U19 und U21-Auswahlmannschaft hingegen nicht für Auswahlmannschaften des DFB spielberechtigt.

Gemäß Art. 5 (3) der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten darf ein Spieler, der von einem Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie [...] eingesetzt wurde, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen gemäß nachfolgendem Art. 9 nicht mehr in einem internationalen Spiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden. Darauf, ob Spieler Sverko eine Spielberechtigungen für Auswahlmannschaften des DFB möglicherweise nach einem entsprechenden Antrag auf Verbandswechsel bei der FIFA gem. Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten erlangen könnte, kommt es vorliegend nicht an.

Dieser Verstoß erfolgte auch zumindest grob fahrlässig und damit schuldhaft.

Die Tatsache, dass Spieler Marin Sverko für die U17, U19 und U21-Auswahl des Kroatischen Fußball-Verbandes aktiv gewesen ist, war dem 1. FC Saarbrücken bekannt. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die U23-Regelung wurden dem 1. FC Saarbrücken mit einer E-Mail der DFB-Zentralverwaltung vom 19.08.2020 ebenfalls mitgeteilt.

Die Angaben und Hinweise im Spielbericht online auf die Erfüllung von relevanten Voraussetzungen wie der U23-Regel sind demgegenüber weder rechtsverbindlich noch konstitutiv. Dies ist bereits deshalb nicht möglich, weil in dem System möglicherweise relevante Umstände, wie beispielsweise weitere Staatsbürgerschaften oder der Einsatz in Auswahlmannschaften anderer Nationalverbände, nicht hinterlegt sind. Das System dient den Klubs insofern ausschließlich als Hilfe bei der Erfüllung der ihnen selbst obliegenden Verpflichtungen.

Dementsprechend ist bereits in dem allen Teilnehmern an der 3. Liga vor der Spielzeit zur Verfügung gestellten Organisationsrundschreiben unter Ziffer 3.1 folgendes vermerkt:

**„Hinweis zur U23-Regelung:**



**Insbesondere bei Spielern mit mehreren Staatsbürgerschaften oder Spielern, die eine neue Staatsbürgerschaft annehmen, ist unbedingt der angefügte Auszug aus dem FIFA-Statut zu beachten!**

*Bei Spielern mit einer doppelten Staatsbürgerschaft oder Spielern, die die deutsche Staatsbürgerschaft neu erhalten haben, ist zu prüfen, ob der Spieler bereits/zuletzt für eine andere Nationalmannschaft aktiv war und dadurch gegebenenfalls erst ein Antrag an die FIFA für einen Wechsel der Nationalmannschafts-Spielberechtigung gestellt werden muss (vgl. Art. 5 – 9 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten), um für eine deutsche Auswahlmannschaft spielberechtigt zu sein.“*

Mit E-Mail vom 06.10.2020 wurde der 1. FC Saarbrücken im Zusammenhang mit der Aufnahme des Spielers Lukas Schleimer auf die Spielberechtigungsliste zudem folgender Hinweis gegeben:

*„Die Angabe „U23“ in der Spielberechtigungsliste ist im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen von § 12a Nr. 4. DFB-Spielordnung zum Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, nicht rechtsverbindlich. Sie wird im DFBnet allein aufgrund des dort hinterlegten Alters und der hinterlegten Nationalität des Spielers generiert. Entgegen dieser Angabe können Spieler unter Umständen – trotz deutscher Staatsbürgerschaft – nicht für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sein, beispielsweise wenn sie bereits für eine andere Nationalmannschaft aktiv gewesen sind. Die spilleitende Stelle kann diese Prüfung nicht vornehmen, da ihr nicht alle hierfür notwendigen Informationen (persönliche Daten etc.) vorliegen. Insbesondere bei eingebürgerten deutschen Spielern und Spielern mit mehreren Staatsbürgerschaften ist daher stets vereinsseitig zu prüfen, ob diese tatsächlich auch für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind. Soweit dies aktuell nicht der Fall ist, kann gegebenenfalls über den DFB ein Antrag an die FIFA auf Wechsel der Nationalmannschafts-Spielberechtigung gestellt werden, vgl. Art. 5 - 8 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten. Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben von § 12a Nr. 4. DFB-Spielordnung gehen, unabhängig von den Angaben im DFBnet, stets zu Lasten des Vereins. Der DFB ist für etwaige Fehler nicht verantwortlich.“*

Dafür, dass etwaige systemseitige Fehler im DFBnet für die Verstöße mitverantwortlich waren, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

### III.

Als spieltechnische Rechtsfolge sieht § 12b Nr. 2. DFB-Spielordnung vor, dass ein gewonnenes oder unentschiedenes Spiel in der Regel mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein zu werten ist, welcher den Verstoß begangen hat. Allerdings ist die Verfahrenseinleitung durch den DFB-Kontrollausschuss erst am 25.11.2020 und mithin mehr als zwei Wochen nach dem letzten der hier relevanten Spiele (Fall 9) erfolgt, so dass eine Spielwertung genau wie ein Punktabzug gegen den 1. FC Saarbrücken gem. § 12b Nr. 5. DFB-Spielordnung ausgeschlossen sind. Für die gegnerischen Vereine bleiben die Wertungen der



betroffenen Meisterschaftsspiele gem. § 12b Nr. 2. DFB-Spielordnung ohnehin in jedem Falle unberührt.

Insofern verbleibt es in jedem der neun vorgenannten Fälle gem. § 12b Nr. 3. a) DFB-Spielordnung bei der Möglichkeit zur Verhängung von Geldstrafen in Höhe von jeweils bis zu 10.000,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten des 1. FC Saarbrücken, dass er als Aufsteiger mit den Vorgaben der „U23-Regelung“ möglicherweise noch nicht vollumfänglich vertraut gewesen ist, er auch deshalb fälschlicherweise auf die unverbindlichen Angaben im DFBnet vertraut hat und er im Falle einer zeitnahen Verfahrenseinleitung voraussichtlich nicht neun Mal gegen diese Bestimmung verstoßen hätte. Strafschärfend berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass die in den Fällen 1 bis 5 sowie 8 und 9 unter Verstoß gegen die „U23-Regelung“ errungenen Punkte im Regelfall abzuziehen wären, wobei von der Beantragung einer solch gravierenden Sanktion hier lediglich aufgrund des Datums der Verfahrenseinleitung abzusehen war, und der Verein sich trotz der ausdrücklichen Informationen und Hinweise vom 19.08.2020 und vom 06.10.2020 nicht regelkonform verhalten hat. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss in den Fällen 1 bis 9 jeweils eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt, aus diesen Einzelgeldstrafen eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro zu bilden, die unter Berücksichtigung des Folgecharakters der wiederholten Verstöße **im summarischen Verfahren** noch vertretbar erscheint.

#### IV.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 13.01.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –